

XKS.2012.5

Inkrafttreten: 1. Januar 2018
Letzte Änderung: 13. Dezember 2017

Zulässigkeit allgemeiner Betriebskonten auf Berufsbeistandschaften zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs einer Vielzahl von betreuten Personen (sog. Sammelkonten)

1. Ausgangslage

1.1.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz als Aufsichtsbehörde hat auf das Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes an der aargauischen Praxis mit der Zulässigkeit allgemeiner Betriebskonten (sog. Sammelkonten) für mehrere Beistandschaften unter bestimmten Voraussetzungen festgehalten.

Es war dabei immer naheliegend, dass die Vermögensverwaltung für mehrere betreute Personen grundsätzlich eine strikte Trennung zwischen den Vermögen dieser Personen erfordert. Eine solche strikte Trennung besteht grundsätzlich dann, wenn keine Konten geführt werden, auf welchen sich Vermögen verschiedener Personen befindet, sondern das Vermögen auf jedem Konto einer bestimmten Person zugeordnet werden kann.

Weil die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über einzelne Konten der betreuten Personen im Vergleich zur Abwicklung über ein allgemeines Betriebskonto höhere Kontogebühren und einen höheren administrativen Aufwand erforderte, wurde die langjährige Praxis vorerst beibehalten.

1.2.

In der Zwischenzeit war aufgrund neuer Voraussetzungen diese Regelung zu überprüfen: Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz widerruft heute die Zulässigkeit von sogenannten Betriebskonten per 1. Juli 2018. Konten sind spätestens ab 1. Juli 2018 grundsätzlich pro betreute Person einzeln zu führen.

Gemeinschaftlich geführte Betriebskonten widersprechen grundsätzlich den Anlagevorschriften der Art. 6 VBVV. Zudem sind die Rechnungsprüfungen bei Kontoführungen mit allgemeinen Betriebskonten nur mit aufwändiger Detailprüfungen machbar, eine schnelle Stichprobenprüfung ist bei gemeinschaftlichen Betriebskonten kaum mehr möglich. Durch neue informatikgestützte Systeme (KLIB, E-Banking) sind andererseits heute Kontoführungen für verschiedene Personen ohne zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Kosten möglich,

weshalb die Vorteile der allgemeinen Betriebskonten heute die Nachteile nicht mehr aufzuwiegen vermögen.

2. Beschluss der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz vom 13. Dezember 2017

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz beschliesst:

- a) **Ab dem 1. Juli 2018 ist die Führung von allgemeinen Betriebskonten (sog. Sammelkonten) auf Berufsbeistandschaften zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs einer Vielzahl von betreuten Personen nicht mehr zulässig.**
- b) **Bis zum 1. Juli 2018 ist die Führung von allgemeinen Betriebskonten (sog. Sammelkonten) auf Berufsbeistandschaften zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs einer Vielzahl von betreuten Personen im Sinne einer Übergangsfrist unter den nachfolgenden unverändert geltenden Voraussetzungen gemäss Ziffer 3 dieses Kreisschreibens (Zulassungsbestimmungen bis zum 1. Juli 2018) noch zulässig.**

3. Zulassungsbestimmungen bis zum 1. Juli 2018

Es wird die Führung von allgemeinen Betriebskonten für den laufenden Zahlungsverkehr auf den Berufsbeistandschaften bis zur Umstellung auf einzelne Konten pro betreute Person unter folgenden Voraussetzungen aller längstens bis zum 1. Juli 2018 für zulässig erklärt.

2.1.

Es muss jederzeit klar feststellbar sein, welcher Teil des sich auf dem allgemeinen Betriebskonto befindenden Vermögens welcher betreuten Person zuzuordnen ist.

2.2.

Der Zins, welcher auf den auf diesem Betriebskonto liegenden Vermögen der betreuten Personen anfällt, muss den Vermögen dieser Personen vollständig gutgeschrieben werden. Es darf für die Berufsbeistandschaft resp. deren Trägerschaft kein Zinsgewinn resultieren.

Es gilt wie bis anhin:

Jeder auf dem Vermögen der betreuten Person erzielte Zins steht der betreuten Person zu. Dies gilt unabhängig davon, ob durch die Führung eines allgemeinen Betriebskontos für die betreute Person finanzielle Vorteile wie die Vermeidung von zusätzlichen Kontogebühren entstehen, welche die Höhe des Zinsgewinns übertreffen.

Die Problematik lässt sich mit spezialisierter Software lösen, welche den anfallenden Zins zu jedem Zeitpunkt vollständig den einzelnen Vermögen der betreuten Personen zuweist.

2.3.

Es muss sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt das Vermögen einer betreuten Person zur Deckung eines Negativsaldos im Vermögen einer anderen betreuten Person verwendet wird.

Es gilt wie bis anhin:

Es ist nicht zulässig, dass durch Auszahlungen aus einem allgemeinen Betriebskonto im Vermögen einer betroffenen Person ein Minussaldo entsteht, der auch nur kurzzeitig durch Vermögen einer anderen betreuten Person auf diesem Betriebskonto gedeckt wird, dass also faktisch einer betreuten Person ein Darlehen aus den Mitteln anderer betreuer Personen gewährt wird. Sollte es aus praktischen Gründen notwendig sein, in einzelnen Vermögen betreuer Personen kurzzeitig (z.B. bis zum Eintreffen einer Rente oder anderen regelmässigen Einkommens) einen Minussaldo entstehen zu lassen, muss ein dadurch notwendiges faktisches Darlehen aus Mitteln der Berufsbeistandschaft resp. deren Trägerschaft bestritten werden. Dies könnte zum Beispiel sichergestellt werden, indem sich zu diesem Zweck auf dem Betriebskonto auch Vermögen der Berufsbeistandschaft resp. Trägerschaft befindet. Der Minussaldo in Vermögen betreuer Personen dürfte in diesem Fall gesamthaft höchstens den Betrag der auf dem Betriebskonto befindlichen Gelder der Berufsbeistandschaft resp. Trägerschaft erreichen.

Geht an:

die Familiengerichte

den Präsidenten des VABB, zur Weiterleitung an die Berufsbeistandschaften